



# **Ehrungsordnung des Vereins für Turn- und Rasensport 1923 e.V., Brüggen**

## **§ 1 Ehrungen**

### Abs. 1

TuRa Brüggen kann auf Antrag seinen Mitgliedern einmalig die Silberne und Goldene Ehrennadel und die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

### Abs. 2

Ehemaligen Vereinsvorsitzenden kann der Titel des Ehrenvorsitzenden verliehen werden.

## **§ 2 Silberne Ehrennadel**

Die Silberne Ehrennadel kann Mitgliedern verliehen werden, die

- a. ununterbrochen mindestens 25 Jahre dem Verein angehören
- b. sich durch langjährige, selbstlose Tätigkeit um den Verein besondere Verdienste erworben haben
- c. als aktive Sportler über mehrere Jahre hinweg herausragende Leistungen erbracht haben
- d. als aktive Sportler auf regionaler Ebene herausragende Leistungen erbracht haben (z.B. Bezirks- und Verbandsmeisterschaften).

### **§ 3 Goldene Ehrennadel**

Die Goldene Ehrennadel kann Mitgliedern verliehen werden, die

- a. mindestens seit 40 Jahren dem Verein ununterbrochen angehören
- b. sich durch langjährige und außergewöhnliche, selbstlose und ehrenamtliche Tätigkeit um den Verein Verdienste erworben haben
- c. als aktive Sportler über viele Jahre hinweg herausragende Leistungen erbracht haben
- d. als aktive Sportler außergewöhnliche Leistungen auf überregionaler Ebene erbracht haben (z. B. Landes- und Deutsche Meisterschaften).

### **§ 4 Ehrenmitgliedschaft**

#### Abs. 1

Die Ehrenmitgliedschaft kann Vereinsmitgliedern verliehen werden, die bereits mit der Goldenen Ehrennadel ausgezeichnet wurden und außerdem

- a. ununterbrochen mindestens seit 50 Jahren dem Verein angehören
- b. durch langjährige, überragende ehrenamtliche Tätigkeiten den Verein gefördert und unterstützt haben.

#### Abs. 2

Mit der Ehrenmitgliedschaft ist automatisch eine Beitragsbefreiung auf Lebenszeit verbunden.

### **§ 5 Ehrenvorsitzender**

#### Abs. 1

Der Titel „Ehrenvorsitzende/r)“ kann an ehemalige Vereinsvorsitzende verliehen werden, die sich langjährig im Amt des Vereinsvorsitzenden besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Abs. 2

Mit dem Titel des/der Ehrenvorsitzenden ist automatisch eine Beitragsbefreiung auf Lebenszeit verbunden.

Abs. 3

Der/die Ehrenvorsitzende ist automatisch Mitglied des Ehrenrates.

Abs. 4

Der/die Ehrenvorsitzende darf an allen Vorstandssitzungen, Abteilungsversammlungen und Abteilungsleitungssitzungen beratend teilnehmen.

## **§ 6 Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer Auszeichnung im Sinne dieser Ehrenordnung besteht nicht.

## **§ 7 Anträge**

Abs. 1

Antragsberechtigt sind der geschäftsführende Vorstand und die Abteilungsleitungen des Vereins.

Abs. 2

Alle Vereinsmitglieder können Anregungen zu Anträgen an die Abteilungsleitungen geben, die diese nach Prüfung und Genehmigung zur Entscheidung dem geschäftsführenden Vorstand weiterzureichen haben.

Abs. 3

Anträge sind schriftlich mit ausreichender Begründung einzureichen.

## **§ 8 Entscheidung**

Abs. 1

Über eingereichte, vollständige Anträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Abs. 2

Die Ehrungen sind grundsätzlich während der Mitgliederversammlung des Vereins durchzuführen. In Ausnahmefällen können sie auch bei anderen würdigen Anlässen erfolgen.

## **§ 9 Beschränkung**

Abteilungen, Mannschaften, Gruppen oder Einzelpersonen des Vereins können selbstständig keine Ehrungen von Mitgliedern im Sinne dieser Ehrungsordnung vornehmen.

## **§ 10 Aufzeichnungspflicht**

Über die vorgenommenen Ehrungen hat der geschäftsführende Vorstand ein Register zu führen und stets zu aktualisieren, das mindestens Auskunft gibt über

- a. Name des/der Geehrten
- b. Art der Ehrung
- c. Begründung der Ehrung
- d. Datum und Anlass der Ehrung
- e. Antragsteller

## **§ 11 Änderungen**

Änderungen dieser Ehrungsordnung können nur vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden.

Brüggen, 04.04.2008

TuRa Brüggen 1923 e.V.



